

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 157/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

David D. [REDACTED],

[REDACTED] Street [REDACTED] P. [REDACTED] Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

[REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. November 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht lehnt die Ansprüche auf Kapitalentschädigung und Rente auch auf Grund einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der medizinischen Befunde und des Gutachtens des Vertrauensarztes Dr. Hempel aus dem Jahre 1956 ab. Die allerdings sehr knappe Begründung des Tatrichters weicht nicht von den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1970, 77 Nr. 24 ab. Die Beschwerde macht keinen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften geltend. deren Verletzung könnte ohnehin nur unter den in BGH RZW 1967, 431 erörterten, hier nicht vorliegenden Voraussetzungen zur Zulassung der Revision führen.

Dr. Thumm

Fuchs